



Universität Hamburg

Seminar für Handels-, Schifffahrts-
und Wirtschaftsrecht

Geschäftsführender Direktor
Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M.(Berkeley)

Seminar

Unternehmens-Insolvenzrecht

Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley)

Sommersemester 2011

Auslegung von Gesellschaftsverträgen

von

Julien Schlagowski

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Personengesellschaften	2
I. Auslegungsgrundsätze	2
1. Auslegungsmaximen	2
2. Auslegung entgegen dem Wortlaut	3
3. Ergänzende Vertragsauslegung und dispositives Recht.....	4
II. Abweichungen aufgrund des Typus der Gesellschaft.....	4
1. Personengesellschaften mit Gesellschafterwechsel.....	6
a) Fortsetzungsgesellschaften	6
aa) Schutzbedürftigkeit des Nachfolgers.....	6
bb) Schutzbedürftigkeit der Gesellschafter.....	7
b) Publikumpersonengesellschaften	8
aa) Anlage-Publikums-KG	9
bb) Treuhänderische Publikums-KG.....	9
2. Objektive Auslegung aufgrund der Formbedürftigkeit.....	10
C. Körperschaften	11
I. Der Verein	11
1. Kein Mitgliederwechsel	12
2. Wechsel im Mitgliederbestand	12
3. Rechtsfähiger Verein.....	13
II. Die Aktiengesellschaft	14
1. Herrschende Unterscheidung	14
a) Literatur	14
b) Rechtsprechung.....	15
2. Besonderheiten	15
3. Abweichende Ansätze.....	16
4. Einheitliche Auslegung.....	17
III. Die GmbH.....	17
1. Literatur.....	17
2. Rechtsprechung.....	18
3. Gebotenheit der objektiven Auslegung.....	18
a) Rücksicht auf die Interessen zukünftiger Gesellschafter	18
b) Rücksicht auf die Interessen der Gläubiger	19
4. Die GmbH & Co. KG	20
5. Besonderheiten	20
a) Auswirkungen schuldrechtlicher Nebenanbreden.....	20

b) Satzungsdurchbrechung	21
D. Revisibilität	21
E. Ausblick auf das kommende Urteil	22
I. Auslegung der Mehrheit	22
II. Anwesende Stimmen	23
F. Zusammenfassung	24

Literaturverzeichnis

<u>Name, Vorname des Herausgebers</u>	<u>Titel, Auflage, Ort Jahr, Zitierung</u>
Kommentare:	
Arnold, Arnd Zöllner, Wolfgang	Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, §§ 1-75, 3. Auflage, Köln 2011. <i>Kölner Kommentar/Bearbeiter</i>
Geßler, Ernst Hefermehl, Wolfgang Hildebrandt, Wolfgang Schröder, Georg	Schlegelberger Handelsgesetzbuch, 5. Auflage, München 1992.
Geßler, Ernst Hefermehl, Wolfgang Eckardt, Ulrich Kropff, Bruno	Aktiengesetz Kommentar, §§ 1-75, München 1984. <i>Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff/Bearbeiter</i>
Geßler, Jörg H.	Aktiengesetz Kommentar, Loseblattsammlung, Köln 2010. <i>Geßler</i>
Habersack, Mathias Säcker, Franz Jürgen Rixecker, Roland	Münchener Kommentar BGB Schuldrecht BT III, 5. Auflage, München 2009. <i>MüKo/Bearbeiter</i>
Hopt, Klaus J. Wiedemann, Herbert	Aktiengesetz Großkommentar, §§ 1-53, 4. Auflage, Berlin 2004. <i>AktG/Bearbeiter</i>
Joost, Detlev Strohn, Lutz	Handelsgesetzbuch, 2. Auflage, München 2009. <i>Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Bearbeiter</i>
Kropff, Bruno Semler, Johannes	Münchener Kommentar zum AktG, §§ 1-53, 2. Auflage, München 2000. <i>MüKo/Bearbeiter</i>
Michalski, Lutz	Kommentar zum GmbHG, §§ 35-85, 2.

Blaufuß Henning	Auflage, München 2010. <i>Michalski/Bearbeiter</i>
Säcker, Franz Jürger Rixecker, Roland	Münchener Kommentar zum BGB Allgemeiner Teil, 5. Auflage, München 2006. <i>MüKo/Bearbeiter</i>
Schmidt, Karsten	Münchener Kommentar zum HGB, Band 3 §§ 161-237, München 2002. <i>MüKo/Bearbeiter</i>
Scholz, Franz Crezelius, Georg	Kommentar zum GmbH-Gesetz, 10. Auflage, Köln 2006. <i>Scholz/Bearbeiter</i>
Soergel, Hans Theodor Siebert, Wolfgang	Bürgerliches Gesetzbuch Band 5/1, 12. Auflage, Stuttgart 2007. <i>Soergel/Bearbeiter</i>
Soergel, Hans Theodor Siebert, Wolfgang	Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 1-103, 13. Auflage, Stuttgart 2000. <i>Soergel/Bearbeiter</i>
Staub, Hermann	Handelsgesetzbuch, §§ 105-237, 4. Auflage, Berlin 2004. <i>Staub/Bearbeiter</i>
Staudinger, Julius von Habermann, Norbert Weick, Günter Roth, Herbert	J. von Staudingers Kommentar zum BGB, §§ 21-79, Berlin 2005. <i>Staudinger/Bearbeiter</i>
Ulmer, Peter	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §§ 1-34, 8. Auflage, Berlin 1992. <i>Hachenburg/Bearbeiter</i>
Westermann, Harm Peter	Erman Bürgerliches Gesetzbuch, 12. Auflage, Köln 2008. <i>Erman/Bearbeiter</i>
Lehrbücher:	
Flume, Werner	Die Personengesellschaft, Berlin 1977.

	<i>Flume</i>
Grunewald, Barbara	Gesellschaftsrecht, 8. Auflage, Tübingen 2011. <i>Grunewald</i>
Nitschke, Manfred	Die körperschaftlich strukturierte Personengesellschaft, Bielefeld 1970. <i>Nitschke</i>
Saenger, Ingo	Gesellschaftsrecht, München 2010. <i>Saenger</i>
Schmidt, Karsten	Gesellschaftsrecht, 4. Auflage, Köln 2002. <i>Karsten Schmidt</i>
Wiedemann, Herbert Frey, Kaspar	Gesellschaftsrecht, 7. Auflage, München 2007. <i>Wiedemann</i>
Festschriften:	
Frotz, Gerhard	Festschrift für Heinrich Demelius, Wien 1973. <i>Bearbeiter in FS Demelius</i>
Lutter, Marcus Mertens, Hans-Joachim Ulmer, Peter	Festschrift für Walter Stimpel, Berlin 1985. <i>Bearbeiter in FS Stimpel</i>
Lutter, Marcus Stimpel, Walter Wiedemann, Herbert	Festschrift für Robert Fischer, Berlin 1979. <i>Bearbeiter in FS Fischer</i>
Aufsätze:	
Coing, Helmuth	Zur Auslegung der Verträge von Personengesellschaften, ZGR 1978, 659-677
Grunewald, Barbara	Die Auslegung von Gesellschaftsverträgen und Satzung, ZGR 1995, 68-92
Wiedemann, Herbert	Die Auslegung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen, DNotZ 1977, Sonderheft, 99-111

Lutter, Marcus

Theorie der Mitgliedschaft, AcP 180 (1980),
84

A. Einleitung

Die Grundsätze der Auslegung von Gesellschaftsverträgen sind uneinheitlich und umstritten. Unstreitig ist mittlerweile jedoch, dass der Gesellschaftsvertrag als schuldrechtlicher Vertrag eingeordnet wird¹. Ist also von den Parteien eine rechtsgeschäftliche Bindung gewollt, so gelten die Vorschriften der §§ 145 ff. BGB über den Vertragsschluss auch grundsätzlich für den Gesellschaftsvertrag². Eine Ausnahme stellt hier jedoch insbesondere die Nichtanwendung der Auslegungsregel des § 154 BGB dar. Haben die Parteien sich zwar darauf geeinigt, eine GbR zu gründen, aber sich noch nicht über sämtliche regelungsbedürftige Punkte geeinigt oder die beabsichtigte Beurkundung des Vertrages noch nicht vorgenommen, so wäre nach den Auslegungsregeln des § 154 I, II BGB in diesen Fällen der Vertrag im Zweifel nicht geschlossen. Die Rechtsprechung³ hat sich mit Zustimmung der Literatur⁴ wiederholt dafür ausgesprochen, dass das Invollzugsetzen der Gesellschaft zu einer Umkehrung der Auslegungsregeln des § 154 BGB führt. Die Parteien haben somit zumindest einen vorläufigen Vertrag abgeschlossen, welcher im Zweifel jederzeit kündbar ist⁵.

Im Folgenden werden im Wesentlichen für Gesellschaftsverträge und Satzungen unterschiedliche Auslegungsmethoden angewendet. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese beiden Begriffe, Satzung und Gesellschaftsvertrag, nicht austauschbar sind. Das Gesetz spricht bei Personengesellschaften, §§ 705 BGB, 109, 163, 231 II HGB, aber auch bei der GmbH, §§ 2, 3 GmbHG, vom Gesellschaftsvertrag. Bei den Vereinen des bürgerlichen Rechts, den Aktiengesellschaften und den Genossenschaften spricht das Gesetz hingegen von der Satzung bzw. dem Statut, §§ 25, 27, 58 BGB, 2, 23 AktG, 6 ff. GenG. Gerade, dass bei der GmbH als Kapitalgesellschaft vom Gesellschaftsvertrag gesprochen wird, sollte erkennen lassen, dass beide Begriffe gleich zu setzen sind, da besonders in der Praxis ist meist von der GmbH-Satzung bzw. der

¹ Staub/*Ulmer* § 105 HGB Rn. 139.

² MüKo/*Ulmer* § 705 BGB Rn. 20.

³ BGHZ 11, 190, 192; NJW 1982, 2816, 2817.

⁴ Soergel/*Hadding* § 705 BGB Rn. 5; Erman/*Westermann* § 705 BGB Rn. 6.

⁵ MüKo/*Ulmer* § 705 BGB Rn. 29.

Satzungsänderung bei der GmbH die Rede ist⁶. Anders könne diese Wortwahl aber auch darin begründet sein, dass wenn der Gesetzgeber bei der GmbH von einer Satzung gesprochen hätte, eine GmbH & Co. KG teils durch eine GmbH-Satzung und teils durch einen KG-Gesellschaftsvertrag zustande kommen würde. Eine generelle Gleichstellung von Gesellschaftsvertrag und Satzung ist, insbesondere im Hinblick auf die folgenden unterschiedlichen Auslegungsansätze, nicht anzunehmen.

B. Personengesellschaften

I. Auslegungsgrundsätze

1. Auslegungsmaximen

Ist der Gesellschaftsvertrag erst mal als geschlossen anzusehen, wird der Gesellschaftsvertrag von Personengesellschaften nach ganz h.M. nach denselben Kriterien wie für Rechtsgeschäfte, also nach den §§ 133, 157 BGB, ausgelegt⁷. Dabei sind die Besonderheiten von Gesellschaftsverträgen im allgemeinen und die Besonderheiten des jeweils in Rede stehenden Gesellschaftstypus im besonderen zu beachten⁸. Zunächst ist vom Wortlaut des Vertrages und dem subjektiven Willen der Gesellschafter auszugehen. Ist dieser jedoch unklar, ist anhand der Entstehungsgeschichte und Systematik, sowie der besonderen Umstände beim Vertragsschluss zu ermitteln, was der wirkliche Wille der Vertragsschließenden war⁹. Ist der Vertrag lückenhaft, so ist dieser unter Berücksichtigung der genannten Kriterien sinnvoll weiter zu denken. Dabei können jedoch nur Gesichtspunkte mit einbezogen werden, die allen Gesellschaftern bekannt waren, sog. Auslegung vom Empfängerhorizont¹⁰. Hinzu kommt, dass ein Gesellschaftsvertrag in der Regel einen Handlungsrahmen für die Bewältigung zukünftiger Fragestellungen vorschreibt¹¹. Der Vertragsinterpretation ist zudem, dem gesellschaftsrechtlichen Zusammenwirken zum Ausdruck kommenden Ziel, Rechnung zu tragen.

⁶ *Karsten Schmidt* § 5 I 2 a.

⁷ *Karsten Schmidt* § 5 I 4 a.

⁸ *Schlegelberger/Karsten Schmidt* § 105 HGB Rn. 131.

⁹ *MüKo/Ulmer* § 705 BGB Rn. 171.

¹⁰ *Flume* S. 32.

¹¹ *Grunewald* ZGR 1995, 68 ff.

Eine Auslegung ist daher naheliegend, die diese Zielverwirklichung unterstützt, sog. dynamisches Vertragsverständnis¹². Ein solches dynamisches Vertragsverständnis kann jedoch bei älteren Gesellschaftsverträgen dazu führen, dass ein nach anderen Auslegungskriterien ermittelter Wille der Vertragsschließenden unbeachtet bleibt. Die Treuepflicht legt bei mehrdeutigem Wortlaut eine Auslegung nahe, die dem sachlich berechtigten Belangen der Gesellschaft am besten Rechnung trägt¹³.

Weiter kann die Grundtendenz des Vertrages, wenn die Gesellschafter gemeinsame Grundvorstellungen beim Vertragsschluss hatten, als weiteres Auslegungskriterium hinzugezogen werden. Sowie, wenn in bestimmter Weise über lange Zeit abweichend vom Vertragswortlaut verfahren wurde, davon ausgegangen werden kann, dass der Vertrag prima facie so zu verstehen ist, wie es dieser Übung entspricht, sog. Auslegung anhand einverständlicher Übung¹⁴. Des weiteren können die Treuepflicht, sie inkludiert die Förderpflicht gegenüber der Gesellschaft als auch eine Rücksichtnahmepflicht gegenüber den Mitgesellschaftern¹⁵, sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz, welcher eine willkürliche Ungleichbehandlung der Gesellschafterinteressen verbietet¹⁶, bei der Auslegung eine Rolle spielen¹⁷. Da Personengesellschaften regelmäßig auf persönlichem Vertrauen der Partner beruhen, kommt des weiteren dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben besondere Bedeutung zu¹⁸. Die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf Auslegungsdifferenzen ist hingegen für die Vertragsauslegung als Akt der Rechtsanwendung grundsätzlich ohne Belang. Eine Bedeutung erlangt sie nur, soweit es um für die Auslegung erhebliche Tatsachen geht¹⁹.

2. Auslegung entgegen dem Wortlaut

¹² MüKo/Busche § 133 BGB Rn. 37; Grunewald ZGR 1995, 68 ff.

¹³ MüKo/Ulmer § 705 BGB Rn. 173.

¹⁴ Schlegelberger/Karsten Schmidt § 105 HGB Rn. 141.

¹⁵ Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Wertenbruch § 109 HGB Rn. 20.

¹⁶ Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Wertenbruch § 109 HGB Rn. 27.

¹⁷ Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Wertenbruch § 105 HGB Rn. 61.

¹⁸ Coing, ZGR 1978, 659, 666.

¹⁹ Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Wertenbruch § 105 HGB Rn. 60; MüKo/Ulmer § 705 BGB Rn. 171.

Fraglich ist jedoch, wie es gehandhabt werden soll, wenn der Wortlaut ein anderes Verständnis nahelegt oder sogar vorschreibt. Hier wendet man die Regeln der *falsa demonstratio non nocet* an²⁰. Das tatsächliche Verständnis aller Beteiligten und die tatsächliche einverständliche Übung der Beteiligten geht dem Wortlaut vor²¹.

Der individuelle Wille der Gründer verliert jedoch, wenn er im Vertragswortlaut nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen ist, im Laufe der Zeit als Auslegungskriterium mehr und mehr an Gewicht²².

Die Auslegung anhand einverständlicher Übung abweichend vom Wortlaut lässt oftmals den Schluss auf einen gegenüber dem Vertragsschluss geänderten Parteiwillen zu und könne deshalb für die Auslegung nach den Grundsätzen über die konkludente Vertragsänderung Bedeutung erlangen²³.

3. Ergänzende Vertragsauslegung und dispositives Recht

Von der eigentlichen Auslegung zu unterscheiden ist die richterliche Ergänzung von Vertragslücken im Rahmen von § 157 BGB nach Maßgabe des hypothetischen Parteiwillens²⁴. Im Verhältnis zu der Vertragsergänzung anhand von dispositiven Gesetzesrecht tritt die ergänzende Vertragsauslegung nach den allgemeinen Auslegungsregeln grundsätzlich zurück. Im Gesellschaftsrecht jedoch vielfach praktiziert und mittlerweile Anerkannt, wird der ergänzenden Vertragsauslegung Vorrang eingeräumt. Dies wird dadurch begründet, dass das Gesetzesrecht vielfach veraltet und nicht mehr sachgerecht sei²⁵. Für einen neuen Gesetzestext könne nichts anderes gelten, denn Verträge, die für einen längeren Zeitraum mit komplexer Zielvorgabe geschaffen wurden, können nicht alle nach den selben Grundregeln ergänzt werden²⁶.

II. Abweichungen aufgrund des Typus der Gesellschaft

²⁰ *Karsten Schmidt* § 5 I 4 a.

²¹ *Schlegelberger/Karsten Schmidt* § 105 HGB Rn. 131; BGH, NJW 1983, 1610.

²² *MüKo/Ulmer* § 705 BGB Rn. 172.

²³ BGH NJW 1966, 826; *MüKo/Ulmer* § 705 BGB Rn. 172.

²⁴ *Staub/Ulmer* § 105 HGB Rn. 202.

²⁵ *Staub/Ulmer* § 105 HGB Rn. 202.

²⁶ *Erman/Westermann* § 705 BGB Rn. 34.

Von den genannten Auslegungsgrundsätzen gibt es eine Reihe von Ausnahmen. Die Rechtsprechung und das Schrifttum differenzieren grundsätzlich bei der Auslegung von Kapitalgesellschaften zwischen körperschaftlichen und individualrechtlichen, bzw. korporativen und nichtkorporativen Satzungsbestandteilen²⁷. Für Personengesellschaftsverträge könne jedoch nichts anderes gelten²⁸. So sollen nur für korporative Bestimmungen unter Umständen andere Auslegungskriterien gelten, als für nichtkorporative Bestimmungen. Nichtkorporative Bestimmungen sind individualrechtliche Regelungen im Gesellschaftsvertrag, die lediglich eine individuelle Vereinbarung der Gesellschafter untereinander oder zwischen Gesellschaft und Gesellschafter betreffen²⁹. Da es sich um individuelle Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander bzw. der Gesellschaft handelt, werden sie nicht anders als sonstige Verträge, also nach den §§ 133, 157 BGB, ausgelegt. Zu den körperschaftsrechtlichen Bestimmungen zählen hingegen solche, die auch zukünftige Gesellschafter betreffen und für Dritte von Bedeutung sind. Zu nennen sind hier Bestimmungen über den Gesellschaftszweck oder Unternehmensgegenstand, über die Besetzung und die Kompetenzen der Gesellschaftsorgane, über das Stimmrecht und etwaige Sonderrechte, über Kapitalausstattung und Sacheinlagen, sowie die Anteilsübertragung und die Gewinnverwendung³⁰.

Während weitestgehend Einigkeit darin besteht, wie die Bestimmungen ausgelegt werden sollen, ist es nicht klar, bei welchen Gesellschaftstypen diese objektive Auslegung Anwendung finden soll.

Bei der Auslegung des Vertragsinhalts von korporativen Bestimmungen wird nicht auf das individuelle Verständnis der Gründer, sondern es werden

²⁷ GmbHG/Ulmer § 2 GmbHG Rn. 139, 140; Karsten Schmidt § 5 I 1 d; Grunewald ZGR 1995, 68, 71; Ob in den beiden Differenzierungen ein Unterschied liegt, ist nicht ganz klar. Grunewald sieht einen solchen hier im Hinblick auf die Gläubigerinteressen, welche bei der Abgrenzung zwischen korporativen und nicht korporativen Bestimmungen ohne Bedeutung sind. Im Wesentlichen ist die Unterscheidung jedoch so marginal und wird im Schrifttum durchweg nicht eingehalten, dass hier nicht von einer anderen Unterscheidung ausgegangen werden soll.

²⁸ Grunewald ZGR 1995, 68, 71.

²⁹ Grunewald S. 320.

³⁰ GmbHG/Ulmer § 2 GmbHG Rn. 142; Scholz/Emmerich § 2 GmbHG Rn. 36.

nur Umstände berücksichtigt, die jedem Dritten erkennbar sind³¹. Der Vertrag ist „aus sich heraus“ und somit objektiv auszulegen³². Eine systematische Auslegung, sowie die dynamische Vertragsinterpretation und die Grundtendenzen des Vertrages sollen dennoch weiterhin zu berücksichtigen sein. Außer Acht bleibt somit nur das individuelle Verständnis der Gründer, wie die Vorgeschichte und die Vorstellung von Personen die an der Abfassung des Vertrages mitgewirkt haben³³.

1. Personengesellschaften mit Gesellschafterwechsel

a) Fortsetzungsgesellschaften

Als Fortsetzungsgesellschaften im Folgenden sollen solche Gesellschaften bezeichnet werden, bei denen, durch Ausscheiden von ursprünglichen und durch Eintritt von neuen Gesellschaftern, der Personenbestand gewechselt hat, beispielsweise durch Erbgang. Kommt es beim Eintritt zu neuen Vertragsverhandlungen unter den Beteiligten, so greifen wieder die oben genannten allgemeinen Auslegungskriterien. Treten die neuen Gesellschafter jedoch in die Vertragsverhältnisse, wie sie ursprünglich geregelt wurden, so könnte man darauf erkennen, dass sie den Gesellschaftsvertrag so akzeptieren, wie er ist. Ihnen müsse daher die Vertragskenntnis des Vorgängers und der Gründer zugerechnet werden. Das individuelle Verständnis der Gründer solle insbesondere bei der Erbnachfolge weiterhin gelten³⁴. Einer solchen Auffassung steht jedoch die Überlegung entgegen, dass der Nachfolger das individuelle Verständnis der Gründer nicht kennt und sich nicht auf vom objektiven Vertragsverständnis abweichende Interpretationen einstellen muss. Dies allein unterscheidet den Nachfolger in eine Gesellschafterstellung jedoch kaum von sonstigen Rechtsnachfolgern, die unstreitig nur genau die Rechtsstellung erwerben, die ihr Vorgänger inne hatte³⁵.

aa) Schutzbedürftigkeit des Nachfolgers

³¹ Grunewald ZGR 1995, 68, 71.

³² Coing, ZGR 1978, 659, 660.

³³ Grunewald ZGR 1995, 68, 72.

³⁴ Nitschke S. 172 f.

³⁵ Grunewald ZGR 1995, 68, 75.

Eine objektive Auslegung kann also nur gerechtfertigt sein, wenn der Nachfolger besonders schutzwürdig ist. Eine solche sei gegeben, wenn ein Vertragsverständnis unter Berücksichtigung des individuellen Sprachgebrauchs der Gründer nicht zumutbar ist³⁶. Weiter ist an einer subjektiven Auslegung nicht mehr festzuhalten, wenn ein allgemeiner Gesellschafterwechsel eingetreten ist, also keiner der ursprünglichen Gesellschafter mehr vorhanden ist. Ein solches Festhalten an den Vorstellungen der Gründer würde stets ein verharren bei der historischen Auslegung bedeuten. Bei der einer Fortsetzungsgesellschaft handelt es sich regelmäßig um ein Unternehmen, das zu einer überpersönlichen Institution geworden ist, welche sich insbesondere von der Person der Gründer gelöst hat. Der Gesellschaftsvertrag hat in diesem Sinne auch eine doppelte Funktion. Zum einen stellt er eine Vertragsregelung in einem persönlichen Rechtsverhältnis zwischen den Gesellschaftern dar, zugleich ist er aber auch die objektive Organisationsnorm, die „Verfassung“ der Unternehmensleitung³⁷. Je länger die Gründung zurückliegt, insbesondere wenn Gesellschafterwechsel eingetreten sind, desto mehr gewinnt die zweite Funktion des Gesellschaftsvertrags an Bedeutung. Eine rein objektive Auslegung sei jedoch trotzdem nicht anzunehmen. Vielmehr kommt es zwar nicht mehr auf jede Einzelvorstellung der Gründer an, sondern auf die grundsätzlichen Zwecke, die sie erreichen wollten. Folglich sollen sie nach den Regeln der teleologischen Auslegung zur Grundlage der Interpretation gemacht werden.

bb) Schutzbedürftigkeit der Gesellschafter

Im Umkehrschluss können auch die Vertragspartner als Schutzwürdig angesehen werden, schließlich gilt für den Rechtsnachfolger das gleiche Vertragsverständnis für den Vorgänger, was eine Rücksichtnahme auf die Interessen der Vertragspartner erfordert, denen nicht nur aufgrund der Rechtsnachfolge eine Abänderung des Vertragsinhaltes zugemutet werden kann³⁸. Mussten die Vertragspartner hingegen mit dem Eintritt einer neuen Person in das Vertragsverhältnis rechnen, gilt dies nicht. Schließlich war für

³⁶ Wiedemann, DNotZ 1977, Sonderheft, 99, 102; Grunewald ZGR 1995, 68, 77.

³⁷ Wiedemann, DNotZ 1977, Sonderheft, 99, 103; Coing, ZGR 1978, 659, 670.

³⁸ Grunewald ZGR 1995, 68, 77.

sie erkennbar, dass ab dem Zeitpunkt des Eintritts ihr persönliches Verständnis nicht mehr ausschlaggebend sein würde³⁹. Dem könnte zwar entgegengehalten werden, dass bei einem Gesellschaftsvertrag eigentlich immer mit einer Rechtsnachfolge gerechnet werden müsste, wenn der Vertrag sie überhaupt ermöglicht. Einer Benachteiligung der Mitgesellschafter könnte jedoch jederzeit durch eine Klarstellung des Vertragstextes ihrerseits abgeholfen werden.

Der neu hinzutretende Gesellschafter ist nicht als Schutzwürdig anzusehen, wenn ein besonderes Vertragsverständnis für erkennbar gewesen ist. Ebenso, wenn erwartet werden kann, dass er sich bei mehrdeutigem Wortlaut über die Handhabung des Vertrages informiert⁴⁰. Im allgemeinen soll jedoch keine Erkundigungspflicht bestehen. Es sei vielmehr Sache der Gesellschafter einen Vertragstext klar zu formulieren oder dafür zu sorgen, neue Gesellschafter über das in der Gesellschaft geltende Vertragsverständnis aufzuklären⁴¹. Wenn jedoch der neu eintretende auf seinen Schutz verzichtet, kann er sich nicht mehr darauf berufen, dass das Vertragsverständnis der Gründer bei der Auslegung außer Acht gelassen werden muss. Nichts anderes kann auch für den Fall gelten, wenn er eine Vertragsbestimmung ebenso wie die Altgesellschafter verstanden hat oder verstehen musste.

b) Publikumpersonengesellschaften

Grundsätzlich wird in der Rechtsprechung und Literatur davon ausgegangen, dass die Gesellschaftsverträge von Publikumsgesellschaften objektiv und damit nach revisiblen Kriterien auszulegen sind⁴². Dem Vertragswillen der Gründer ist, soweit er nicht deutlich im Vertragswerk seinen Niederschlag gefunden hat, sowie den Begleitumständen bei Vertragsschluss, soweit deren Bekanntheit nicht allgemein, auch bei später hinzutretenden Gesellschaftern, vorausgesetzt werden kann, über das Gründungsstadium

³⁹ *Grunewald* ZGR 1995, 68, 78.

⁴⁰ *Wiedemann*, DNotZ 1977, Sonderheft, 99, 105.

⁴¹ *Grunewald* ZGR 1995, 68, 79.

⁴² BGH WM 1978, 87, 88; NJW 1979, 419; *Kellermann* in FS Stimpel, S. 295, 299; *MüKo/Grunewald* § 161 HGB Rn. 108; *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Henze* § 177 a HGB Anh. B Rn. 20.

hinaus keine weitere Bedeutung zuzumessen⁴³. Demgemäß wird dem Wortlaut eine erhöhte Bedeutung beigemessen. Eine am System des Vertrages orientierte Interpretation, sowie eine Auslegung nach dem dynamischen Vertragsverständnis soll hierbei jedoch nicht ausgeschlossen werden⁴⁴. Im Unterschied zu den allgemeinen Auslegungsregeln sollen also nur das individuelle Verständnis der Gründer unberücksichtigt bleiben. Begründet wird die objektive Auslegung damit, dass die neu hinzutretenden Gesellschafter von den Vorstellungen der Gründer keine Kenntnis haben. Er solle folglich so ausgelegt werden, wie ihn jeder beliebige Dritte verstehen müsste⁴⁵.

aa) Anlage-Publikums-KG

Gesellschaftsverträge, die bei einer Anlage-Publikums-KG abgeschlossen werden, sind von vornherein darauf angelegt, dass eine Vielzahl von zunächst unbekanntem Außenstehenden Dritten für den Beitritt als Kommanditist gewonnen werden sollen. Für all diese Dritten soll der Gesellschaftsvertrag gelten, er ist also nicht eine Individualvereinbarung, sondern soll für unbestimmt Viele gelten. Damit nimmt der Vertrag jedoch den Charakter einer Vereinssatzung an⁴⁶. Als Konsequenz für die Auslegung sollen nun nicht die Grundsätze für die Interpretation von Individualverträgen angewendet werden, sondern die für Satzungen entwickelt worden sind⁴⁷.

bb) Treuhänderische Publikums-KG

Fraglich ist, wie nun eine treuhänderische Publikums-KG gehandhabt werden soll. Zunächst könnte man annehmen, dass eine Interpretation wie bei der Anlage-Publikums-KG nicht einschlägig sei, schließlich habe man es hier mit zwei grundsätzlich verschiedenen Rechtsgeschäften zu tun. Auf der einen Seite liegt der KG-Vertrag zwischen dem Komplementär und dem Treuhandkommanditisten, auf der anderen Seite befindet sich der

⁴³ *Stimpel* in FS Fischer, S. 771, 772.

⁴⁴ MüKo/*Grunewald* § 161 HGB Rn. 108.

⁴⁵ Erman/*Westermann* § 705 BGB Rn. 34.

⁴⁶ *Coing*, ZGR 1978, 659, 674.

⁴⁷ *Coing*, ZGR 1978, 659, 674.

Treuhandvertrag zwischen dem Treuhandkommanditisten und den Anteilsrwerbern. Bei der offenen Treuhand, wird allein der Treuhänder mit allen Rechten und Pflichten Gesellschafter, nicht jedoch der Treugeber⁴⁸. Gesellschaftsvertrag und Treuhandverhältnis sind nicht unmittelbar verknüpft. Da die Vielzahl unbestimmter Personen nur im Treuhandverhältnis auftritt, könnte man daraus schließen, dass nur auf dieses, aber nicht auf den Gesellschaftsvertrag die für Satzungen geltenden objektiven Auslegungsregeln anzuwenden sind.

Dieser Schluss ist jedoch nicht angemessen. In der Praxis werden die Treuhandabreden jedoch so formuliert, dass der Treugeber erklärt, dass er den Gesellschaftsvertrag kennt und anerkennt. Damit werden die beiden Rechtsgeschäfte zu einer Einheit zusammen gefasst. Da der Treuhandvertrag auf einer vom Treuhänder vorformulierten, an eine unbestimmte Vielzahl von Interessenten gerichtete Erklärung beruht, ist es nicht gerechtfertigt andere Auslegungsgrundsätze anzuwenden, als bei einer normalen Publikums-KG. Für den Gesellschaftsvertrag sind somit die Auslegungsgrundsätze anzuwenden, welche auch für Satzungen gelten⁴⁹.

2. Objektive Auslegung aufgrund der Formbedürftigkeit

Für schriftliche Gesellschaftsverträge gilt die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Urkunde⁵⁰. Ebenso kann insbesondere § 311b I BGB, wenn ein Grundstück in das Gesellschaftsvermögen eingebracht werden soll, eine Formbedürftigkeit zur Folge haben. Bei der Auslegung können auch außerhalb der Urkunde liegende Umstände berücksichtigt werden. Nach der sog. Andeutungstheorie sei dies jedoch nur möglich, bei Umständen, bei denen der rechtsgeschäftliche Wille irgendwie in der Urkunde seinen Ausdruck gefunden hat. Bei Gesellschaftsverträgen gelte dieser Grundsatz jedoch nicht. Sie wird von der Rechtsprechung nur bei einseitigen Rechtsgeschäften vertreten und gerade nicht bei Grundstückskaufverträgen angewandt⁵¹. Eine objektive Auslegung nur

⁴⁸ Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Henze § 177 a HGB Anh. B Rn. 94.

⁴⁹ Coing, ZGR 1978, 659, 675.

⁵⁰ Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Wertenbruch § 105 HGB Rn. 62.

⁵¹ BGHZ 87, 150; NJW 1986, 1868.

aufgrund der Formbedürftigkeit eines Gesellschaftsvertrages ist somit nicht angebracht.

C. Körperschaften

Für die Auslegung der Satzung von Körperschaften gilt grundsätzlich, unabhängig von ihrer Rechtsform, die objektive Theorie⁵². Soweit die Bestimmung zum körperschaftlichen Bereich (materielle Satzungsbestimmungen) gehört, ist sie nach objektiven Maßstäben auszulegen, regelt sie lediglich das Verhältnis bestimmter Personen zur Gesellschaft (formelle Satzungsbestimmungen), gelten die allgemeinen Grundsätze der §§ 133, 157 BGB⁵³. Grund hierfür ist die Überlegung, dass die Satzung eines Verbandes mit wechselnden Mitgliedern aus dem Empfängerhorizont verstanden werden muss. Beim Blick in die einzelnen Rechtsformen zeigen sich jedoch Widersprüche.

I. Der Verein

Bei der Auslegung der Vereinssatzung kommt es zunächst darauf an, ob die Satzung als rechtsgeschäftlicher Vertrag oder als normähnliches Regelungswerk zu verstehen ist⁵⁴. Nach der Vertragstheorie ist die Satzung nichts anderes als eine besondere Erscheinungsform des Vertrages. Ihre Auslegung bestimmt sich folglich nach vertragsrechtlichen Grundsätzen. Nach der Normentheorie ist die Satzung ein auf die Vereinsautonomie gegründetes objektives Gesetz, weshalb eine Auslegung nach den Regeln für Gesetze zu erfolgen habe. Die h.M. geht in der sog. modifizierten Normentheorie davon aus, dass in der Aufstellung der Satzung ein Vertrag der Gründer nach der Vertragstheorie, in der fertigen Satzung ein objektives Gesetz nach der Normentheorie zu sehen ist⁵⁵.

Als Konsequenz für die Auslegung bedeutet dies, dass die Vertreter der Vertragstheorie an die §§ 133, 157 BGB anknüpfen, jedoch den Willen der Gründer wegen der Qualität der Satzung, als eine Erklärung an die

⁵² *Wiedemann*, DNotZ 1977, Sonderheft, 99, 105.

⁵³ *MüKo/Pentz* § 23 AktG Rn. 49.

⁵⁴ *MüKo/Reuter* § 25 BGB Rn. 17.

⁵⁵ *MüKo/Reuter* § 25 BGB Rn. 17.

Öffentlichkeit, zurückdrängen. Nur der Urkundeninhalt und allgemein zugängliches Material dürfen zur Auslegung verwertet werden⁵⁶.

Die Vertreter der modifizierten Normentheorie legen die Satzung als Einheit und nur „aus sich heraus“ aus⁵⁷. Sie soll sich am Vereinszweck und den satzungsmäßigen Mitgliederbelangen ausrichten⁵⁸. Äußerungen der Gründer seien unerheblich, nicht jedoch eine ständige Vereinsübung, sog. Observanz, insbesondere durch ständige Beschlusspraxis⁵⁹. Hierin liegt jedoch ein gewisser Widerspruch, da eine Observanz ist aus dem Satzungstext nicht ersichtlich ist. Dem sei allenfalls bei einem unklaren Satzungstext, der zu einer Erkundigungspflicht der Mitglieder führt, zu folgen. Erst dann müssten sie eine Observanz gegen sich gelten lassen⁶⁰. Eine konkludente Satzungsänderung durch eine langjährige Übung kann schon deshalb nicht gesehen werden, da eine Satzungsänderung an besondere Formalien gebunden ist⁶¹.

1. Kein Mitgliederwechsel

Hat in dem Verein kein Mitgliederwechsel stattgefunden, so stellt sich die Frage, warum nicht auch das individuelle Verständnis der Gründer bei der Auslegung ausschlaggebend sein soll. Bei einem rechtsfähigen Verein bedarf es zur Eintragung mindestens sieben Mitglieder. Wenn alle nun vom selben, dem Vertragswortlaut abweichenden, Verständnis der Satzung ausgehen, so kann dem nur schwer widersprochen werden⁶².

2. Wechsel im Mitgliederbestand

Anders stellt sich die Situation dar, wenn ein Wechsel im Mitgliederbestand stattgefunden hat. Die neu beitretenden Mitglieder müssen ihrer Entscheidung ein objektives Satzungsverständnis zugrunde legen können. Da die Satzung auch in der Zukunft liegende Sachverhalte regelt, kommt den Vorstellungen und Interessen der Gründer und sonstigen Vorgängen aus

⁵⁶ MüKo/Reuter § 25 BGB Rn. 23.

⁵⁷ BGHZ 47, 172, 180.

⁵⁸ BAG NJW 1965, 887.

⁵⁹ Soergel/Hadding § 25 BGB Rn. 32.

⁶⁰ Grunewald ZGR 1995, 68, 81.

⁶¹ BGH WM 1968, 226, 227.

⁶² Saenger Rn. 450; Wiedemann S. 166 ff; Grunewald ZGR 1995, 68, 82.

der Entstehungsgeschichte für die Auslegung nur eingeschränkte Bedeutung zu⁶³. Ebenso soll die Berücksichtigung der Observanz ausgeschlossen sein⁶⁴. Bei der Auslegung ist dennoch stets zu berücksichtigen, dass der Verein zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks gegründet wurde und daher eine zielorientierte Satzungsinterpretation nahe liegt⁶⁵. Ist den neu Hinzutretenden dennoch das besondere Verständnis der Altmitglieder bekannt, bzw. hat es im Wortlaut seinen Niederschlag gefunden und oblagen ihnen Erkundigungspflichten, so müssen sie es gegen sich gelten lassen⁶⁶. Akzeptiert ein Mitglied über einen längeren Zeitraum eine abweichende Vereinsausübung, so ist darin ein Verzicht zu sehen, dass er sich auf ein anderes Verständnis der Satzung nicht mehr berufen will⁶⁷. Allerdings ist nur Satzungsinhalt, was ein vernünftiger Mensch und normales Vereinsmitglied der Satzung entnehmen und nicht erst durch juristische Beratung erschlossen werden kann⁶⁸. Im Umkehrschluss kann daraus gefolgert werden, dass außerhalb der Satzung liegende Sachzusammenhänge bei der Interpretation berücksichtigt werden können, wenn sie allen Mitgliedern bekannt sind⁶⁹.

3. Rechtsfähiger Verein

Eine rein objektive Satzungsinterpretation könnte jedoch aufgrund des Registerzwangs nach §§ 21, 22 BGB für den rechtsfähigen Verein gelten. Subjektive Aspekte könnten ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie nicht zu einem unzulässigen Satzungsinhalt führen würden, was einer Eintragung im Wege gestanden hätte. Ist als Vereinszweck beispielsweise angeführt, dass ein bestimmter legaler Zweck verfolgt werden solle, in Wirklichkeit die Gründer damit jedoch ein illegales Ziel verfolgen, so können sie sich untereinander nicht auf ihr individuelles Verständnis berufen⁷⁰. Vielmehr liegt dann eine Interpretation die eine rechtmäßige

⁶³ Staudinger/*Weick* § 25 BGB Rn. 16; Soergel/*Hadding* § 25 BGB Rn. 32.

⁶⁴ *Grunewald* ZGR 1995, 68, 82.

⁶⁵ *Grunewald* 2. A. Rn. 16.

⁶⁶ Soergel/*Hadding* § 25 BGB Rn. 32; *Grunewald* ZGR 1995, 68, 82.

⁶⁷ BGH NJW 1997, 3368; *Grunewald* 2. A. Rn. 18.

⁶⁸ BGHZ 47, 172, 175.

⁶⁹ BGH NJW 1975, 771, 774.

⁷⁰ *Grunewald* ZGR 1995, 68, 83.

Eintragung rechtfertigt näher, als eine solche die zur Rechtswidrigkeit führen würde⁷¹.

II. Die Aktiengesellschaft

Bei der Aktiengesellschaft werden verschiedene Ansätze verfolgt, die Satzung auszulegen. Zum einen findet ebenfalls eine Unterscheidung wie beim Verein nach der Rechtsnatur der Satzung statt. Eine solche trifft zwar einen wesentlichen Kern des Problems, nämlich die Differenzierung hinsichtlich der auszulegenden Regelungen. Eine Beschränkung darauf, körperschaftliche Bestimmungen seien wie Rechtsnormen und individualrechtliche seien wie Verträge auszulegen sei hier nicht weit reichend genug. Vielmehr müsse nach dem Gegenstand der Auslegung differenziert werden⁷².

1. Herrschende Unterscheidung

a) Literatur

Die h.M. unterscheidet bei der Satzung weiterhin zwischen körperschaftsrechtlichen und individualrechtlichen Satzungsbestandteilen. Die Satzung bildet demnach die Verfassung der AG und ist uneingeschränkt auslegungsfähig nach den §§ 133, 157 BGB, soweit es sich um individualrechtliche Beziehungen der Gesellschafter zu der Gesellschaft handelt. Bei körperschaftsrechtlichen Bestimmungen ist die Satzung so auszulegen, wie die Allgemeinheit sie nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte und den Handelsbrauch auslegen würde⁷³. Echte, materielle, körperschaftsrechtliche Regelungen müssen ähnlich gesetzlichen Normen allein nach objektiven Gesichtspunkten aus sich selbst heraus ausgelegt werden⁷⁴. Zu berücksichtigen sind somit neben dem Wortlaut vor allem der erkennbare Zweck der Regelung, ihr Sinnzusammenhang und ihr systematischer Bezug. Insbesondere könne auf für die Allgemeinheit zugängliche Quellen, wie dem Handelsregister und den zu den

⁷¹ MüKo/Busche § 133 BGB Rn. 60; Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff/Eckardt § 23 AktG Rn. 37.

⁷² Kölner Kommentar/Kraft § 23 AktG Rn. 98, 99.

⁷³ RGZ 97, 239, 241; AktG/Röhricht § 23 AktG Rn. 30.

⁷⁴ AktG/Röhricht § 23 AktG Rn. 29.

Registerakten eingereichten Unterlagen zurückgegriffen werden⁷⁵. Gedanken und Absichten, die für Dritte nicht erkennbar sind sollen grundsätzlich nicht verwertet werden⁷⁶. Nebenabreden können nur berücksichtigt werden, soweit sie aus der Satzung oder den zur Eintragung miteingereichten Unterlagen ersichtlich sind⁷⁷. Kritisch wird hier jedoch angemerkt, dass solche Unterlagen im Regelfall von den Aktienerwerbern nicht eingesehen werden⁷⁸.

b) Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hält es darüber hinaus noch für möglich, außerhalb der Satzung liegende Umstände auch dann zu berücksichtigen, wenn deren Kenntnis bei den Mitgliedern und Organen allgemein Vorausgesetzt werden kann⁷⁹. Eine solche Hinzuziehung sei jedoch nur in Erwägung zu ziehen, wenn die Berufung auf den Wortlaut mißbräuchlich, insbesondere treuwidrig wäre. Dies sei zum Beispiel der Fall, wenn der bei der Formulierung des Satzungstextes ungewollte und unbemerkte Benachteiligungen einzelner Gesellschafter entstanden sind und sich alsbald nach Eintragung der Satzung herausstellt, der objektive Satzungswortlaut gebe nicht das einverständlich Gewollte wieder oder wenn eine seit Jahren praktizierte Übung vom Satzungstext abweicht. Die in diesen Fällen gebotene Korrektur einer ansonsten streng objektiven Auslegung anhand subjektiver Gesichtspunkte darf nicht berechnete Interessen Dritter beeinträchtigen⁸⁰. Folglich sollen solche Ausnahmen restriktiv gehandhabt werden⁸¹. Eine generelle Ausnahme vom Grundsatz der objektiven Auslegung körperschaftsrechtlicher Bestimmungen ist wegen der Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung der Satzung abzulehnen⁸².

2. Besonderheiten

⁷⁵ AktG/Röhrich § 23 AktG Rn. 30.

⁷⁶ Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff/Eckardt § 23 AktG Rn. 37.

⁷⁷ Geßler § 23 AktG Rn. 4.

⁷⁸ Grunewald ZGR 1995, 68, 84.

⁷⁹ BGHZ 63, 282, 290.

⁸⁰ Hachenburg/Ulmer § 2 GmbHG Rn. 148; AktG/Röhrich § 23 AktG Rn. 31.

⁸¹ AktG/Röhrich § 23 AktG Rn. 31.

⁸² AktG/Röhrich § 23 AktG Rn. 31.

Eine Berücksichtigung individuellen Vertragsverständnisses kann wie beim Verein, in dem noch kein Wechsel im Mitgliederbestand stattgefunden hat, geboten sein, wenn es sich um eine Gesellschaft mit überschaubarem Personenkreis handelt. Am Beispiel der Zwei-Mann-AG bei der eine subjektive Auslegung solange einschlägig sein soll, bis sie in andere Hände übergegangen ist. Dann wird die subjektive Auslegung, wie bei der Fortsetzungsgesellschaft bei Personengesellschaften, durch eine objektive Auslegung verdrängt, je mehr sie sich von den Gründern entfernt⁸³.

3. Abweichende Ansätze

Weitere unterscheiden bei den körperschaftsrechtlichen Bestimmungen einer AG noch zwischen notwendigen körperschaftlichen (normativen) Bestimmungen und fakultativen körperschaftlichen (normativen) Bestimmungen. Für erstere sollen besonders strenge Auslegungsgrundsätze gelten, während letztere auch gegen ihren Wortlaut ausgelegt werden können⁸⁴. Verstößt beispielsweise eine Bestimmung von ihrem Wortlaut gegen ein gesetzliches Verbot, der dahinterstehende Sinn jedoch nicht, so könne ihre Gültigkeit mit Hilfe der Auslegung aufrechterhalten werden⁸⁵. Gerechtfertigt, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Schutz zukünftiger Gesellschafter und Dritter, ist dies nur, wenn der Gesellschafterwille, wenn auch unvollkommen, irgendwie in der Satzung zum Ausdruck gekommen ist. Ansonsten sei auch für die fakultativen Bestimmungen eine objektive Auslegung erforderlich⁸⁶, schließlich können auch diese fakultativen Satzungsbestandteile für die Aktionäre von Bedeutung sein⁸⁷.

Ein anderer Ansatz differenziert zwischen personalistisch und kapitalistisch geprägten Gesellschaften. Diese Grenzen sind jedoch fließend und können sich im Laufe der Zeit verschieben⁸⁸. Dies führt zu einer Rechtsunsicherheit, die nicht hinnehmbar ist.

⁸³ Lutter AcP 180, 84, 96.

⁸⁴ Kölner Kommentar/Kraft § 23 AktG Rn. 102; MüKo/Pentz § 23 AktG Rn. 49.

⁸⁵ Kölner Kommentar/Kraft § 23 AktG Rn. 102.

⁸⁶ MüKo/Pentz § 23 AktG Rn. 50.

⁸⁷ Grunewald ZGR 1995, 68, 84.

⁸⁸ BGH GmbHR 1982, 129, 130; MüKo/Pentz § 23 AktG Rn. 50.

4. Einheitliche Auslegung

Soweit eine Auslegung zulässig ist, hat sie einheitlich im Hinblick auf alle zukünftigen Fälle zu erfolgen⁸⁹, so dass stets ein gleiches auch für alle künftigen Fälle einheitliches Satzungsverständnis gewährleistet ist⁹⁰. Zum einen wird jedoch angenommen, dass vor der Eintragung in das Handelsregister der Inhalt der Satzung einer Auslegung nach den §§ 133, 157 BGB unterliegt⁹¹. Dem steht jedoch gegenüber, dass der Inhalt der Satzung nach der Eintragung kein anderer ist, als vor der Eintragung. Zudem habe die Vorgesellschaft bereits eine körperschaftliche Verfassung⁹². Eine mehrfache Deutung zugängliche Satzungsbestimmung ist im Zweifel nach den Grundsätzen auszulegen, welche zur Gültigkeit der Satzungsbestimmung führen⁹³. Satzungslücken sind im Wege ergänzender Auslegung zu schließen, jedoch nur unter Hinzuziehung der oben genannten allgemein zugänglichen Quellen⁹⁴.

III. Die GmbH

1. Literatur

Bei der Auslegung vom Gesellschaftsvertrag einer GmbH verfolgen die Literatur und die Rechtsprechung unterschiedliche Ansätze. Für die Rechtsnatur des Gesellschaftsvertrages der GmbH gilt das für den Verein genannte entsprechend⁹⁵. Ordnet man den Vertrag als privatautonome Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter ein, so hat seine Auslegung nach den allgemeinen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Gesellschaftsvertrages einer GmbH, also nach den §§ 133, 157 BGB, zu erfolgen⁹⁶. Besonderheiten des Gesellschaftsvertrages sind die Ordnung für die Organisation einer juristischen Person, die nicht nur für die Gründer sondern auch für Dritte, insbesondere Gläubiger und spätere Gesellschafter, Bedeutung erlangen

⁸⁹ Kölner Kommentar/Kraft § 23 AktG Rn. 103.

⁹⁰ BGHZ 14, 25, 37.

⁹¹ MüKo/Pentz § 23 AktG Rn. 48; Hachenburg/Ulmer § 2 GmbHG Rn. 143.

⁹² AktG/Röhricht § 23 AktG Rn. 33.

⁹³ Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff/Eckardt § 23 AktG Rn. 37; RGZ 165, 78.

⁹⁴ AktG/Röhricht § 23 AktG Rn. 33.

⁹⁵ Scholz/Emmerich § 2 GmbHG Rn. 3.

⁹⁶ Scholz/Emmerich § 2 GmbHG Rn. 33.

kann. Aufgrund dessen sieht hier eine Ansicht ein festhalten an den Grundsätzen der §§ 133, 157 BGB für maßgeblich, während andere zu einer objektiven Auslegung tendieren, insbesondere bei der Berücksichtigung von Umständen außerhalb des Gesellschaftsvertrages⁹⁷. Diese objektive Auslegung meint, dass für die Auslegung grundsätzlich der Vertragstext entscheidend sein soll. Hierbei wird weiter differenziert, ob sich die objektive Auslegung, wie von der h.M. favorisiert, dann nur auf die materiellen Satzungsbestandteile, in Abgrenzung zu den formellen Bestandteilen, bezieht. Andere ziehen Aufgrund der normqualitativen Rechtsnatur des Gesellschaftsvertrages generell eine gesetzegleiche Auslegung heran. Dafür solle der notwendige Schutz Dritter und der Formzwang sprechen.

2. Rechtsprechung

Die Rechtsprechung unterscheidet innerhalb der Gesellschaftsverträge zwischen individualrechtlichen und körperschaftlicher Bestimmungen. Für die individualrechtlichen Bestimmungen sollen die allgemeinen Grundsätze nach den §§ 133, 157 BGB weiterhin anzuwenden sein. Zu den körperschaftsrechtlichen Bestimmungen werden solche gerechnet, die für die Gesellschaftsgläubiger und die zukünftigen Gesellschafter von Bedeutung sind. Aufgrund ihrer einheitlichen Geltung für gegenwärtige und zukünftige Gesellschafter, sowie für die Gläubiger, sollen sie normähnlich ausgelegt werden. Zu ihrer Interpretation werden neben dem Gesellschaftsvertrag, Sinn und Zweck der Bestimmungen und ihres Zusammenhanges, Umstände die auch Dritten erkennbar sind, sowie eine ergänzende Auslegung, herangezogen. Unbeachtet bleiben Umstände die außerhalb der Vertragsurkunde liegen und nicht allgemein erkennbar sind⁹⁸.

3. Gebotenheit der objektiven Auslegung

a) Rücksicht auf die Interessen zukünftiger Gesellschafter

⁹⁷ Scholz/Emmerich § 2 GmbHG Rn. 33.

⁹⁸ Scholz/Emmerich § 2 GmbHG Rn. 35.

Eine objektive Auslegung kann, wie bei den anderen Gesellschaftsformen, aus Rücksicht auf die Interessen der Gesellschafter geboten sein. Dennoch sei dieses Verständnis unangemessen, wenn in der GmbH noch kein Gesellschafterwechsel eingetreten ist. Hier müsse das individuelle Sprachverständnis weiterhin berücksichtigt werden, solange dies allen Gründern erkennbar gewesen ist⁹⁹.

Ist es schon zu einem Gesellschafterwechsel gekommen, so sei eine rein objektive Auslegung dennoch nur geboten, wenn der neu hinzutretende Gesellschafter schutzwürdig ist. Kannte, oder hätte er das individuelle Verständnis der Gründer kennen müssen, oder hat er eine individuelle Vertragsinterpretation hingenommen und damit auf seinen Schutz verzichtet, so ist er nicht mehr als schutzwürdig anzusehen¹⁰⁰.

Bei der Berücksichtigung der Interessen zukünftiger Gesellschafter ist danach zu differenzieren, ob nach dem Gesellschaftsvertrag ein Wechsel im Mitgliederbestand von vornherein vorgesehen sind oder ob die Gesellschaft ihrer Anlage nach auf die Gründungsmitglieder und allenfalls ihre Erben beschränkt bleiben soll. Im letzteren Fall der sog. „closed corporation“ ist die Berücksichtigung des Parteiwillens bei der Auslegung des Gesellschaftsvertrages durch Heranziehung sämtlicher Auslegungsmittel wie Nebenabreden und Vorverhandlungen geboten¹⁰¹.

b) Rücksicht auf die Interessen der Gläubiger

Das eine objektive Auslegung aus Rücksicht auf die Interessen der Gläubiger geboten ist, ist nicht ohne weiteres anzunehmen. Die Interessen der Gläubiger werden zum Einen im GmbH-Recht schon gesetzlich gewahrt. Sie sind sowieso nicht der individuellen Auslegung zugänglich. Allerdings legen diese nur einen Mindeststandard fest, der durch den Gesellschaftsvertrag nicht unterschritten werden darf¹⁰². Der Vergleich zu den nichtkorporativen Satzungsbestandteilen, welche nach den §§ 133, 157 BGB ausgelegt werden, zeigt trotzdem, dass eine objektive Auslegung allein aus Rücksicht auf die Interessen der Gläubiger nicht geboten ist. Schließlich

⁹⁹ BGH WM 1974, 372, 373.

¹⁰⁰ Grunewald ZGR 1995, 68, 87.

¹⁰¹ Ostheim in FS Demelius S. 381, 398.

¹⁰² Grunewald ZGR 1995, 68, 88.

ist ihre Bedeutung in der Regel für die Gläubiger nicht geringer als die der korporativen Satzungsbestandteile¹⁰³, und dennoch werden sie subjektiv Interpretiert.

4. Die GmbH & Co. KG

Bei der normalen Publikums-KG gelten die allgemeinen, oben dargestellten, Auslegungsgrundsätze der OHG bzw. GbR¹⁰⁴. Eine objektive Auslegung des GmbH-Vertrages würde eine Diskrepanz bei der Auslegung der beiden Verträge bedeuten. Besonders deutlich ist dies, wenn die Gesellschafter beider Gesellschaften identisch sind. Eine objektive Auslegung des GmbH-Vertrages scheint daher nicht angebracht.

Handelt es sich bei der GmbH & Co. KG jedoch um eine Publikums-KG, deren Gesellschaftsvertrag wie bereits festgestellt anhand objektiver Kriterien zu Interpretieren ist, so soll auch der GmbH-Vertrag objektiv auszulegen sein. Begründet wird dies damit, dass den GmbH-Gesellschaftern bewusst ist, dass die GmbH Geschäftsführerin einer Publikums-KG ist. Der GmbH-Gesellschaftsvertrag ist mit dem KG-Vertrag dergestalt verbunden, dass auf das individuelle Verständnis der einzelnen Gesellschafter keine Rücksicht genommen werden kann. Im Ergebnis entspricht dies der oben genannten Rechtslage bei der treuhänderischen Publikums-KG¹⁰⁵.

5. Besonderheiten

a) Auswirkungen schuldrechtlicher Nebenabreden

Als schuldrechtliche Nebenabreden bezeichnet man Abreden der Gesellschafter untereinander oder der Gesellschafter zur GmbH, die nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages sind. Wird der Gesellschaftsvertrag objektiv ausgelegt, können solche Abreden nicht berücksichtigt werden. Dies führt zu folgender Fragestellung, ob ein Gesellschafterbeschluss, der gegen eine solche Nebenabrede verstößt, angefochten werden kann¹⁰⁶.

¹⁰³ Grunewald ZGR 1995, 68, 88, 89.

¹⁰⁴ MüKo/Grunewald § 161 HGB Rn. 24.

¹⁰⁵ Grunewald ZGR 1995, 68, 89.

¹⁰⁶ Grunewald ZGR 1995, 68, 90.

Durch eine Vertragsauslegung, die das individuelle Verständnis der Gesellschafter berücksichtigt, kommt man einfacher zu dem gleichen Ergebnis¹⁰⁷. Es müssen jedoch die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, die eine solche individuelle Auslegung überhaupt zulassen.

b) Satzungsdurchbrechung

Als Satzungsdurchbrechung werden Beschlüsse angesehen, welche für einen Einzelfall eine Regelung treffen, die in Widerspruch zur Satzung stehen, ohne aber den Satzungstext selbst zu ändern¹⁰⁸. Hier stellt sich die Frage, ob eine Satzungsdurchbrechung über Jahre hinweg, Auswirkungen auf die Auslegung des Gesellschaftsvertrages haben kann. Ist den Gesellschaftern die Satzungsdurchbrechung nicht bewusst, so kann der Vertrag wie bei der einverständlichen Übung verstanden werden¹⁰⁹.

D. Revisibilität

Die Unterscheidung zwischen objektiv auszulegenden Vertragsbestandteilen und der unbeschränkten Auslegung nach §§ 133, 157 BGB ist maßgebend für den Umfang und die Grenzen der Revisibilität der Auslegung. Eine objektive Auslegung durch den Tatrichter ist revisionsrechtlich voll nachprüfbar¹¹⁰. Die Tendenz des BGH zugunsten einer objektiven Auslegung könne geschuldet sein, dass er sich eine Überprüfungscompetenz sichern will¹¹¹. Im Grunde genommen ist das aber nicht nötig, da eine subjektive Auslegung von Gesellschaftsverträgen daraufhin überprüft werden können, ob gesetzliche Auslegungsregeln, allgemein anerkannte Auslegungsgrundsätze, Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verletzt und alle wesentlichen Tatsachen berücksichtigt worden sind¹¹². Nahezu jede Fehlinterpretation werde sich in diesen Katalog einordnen können, wodurch auch eine subjektive Auslegung durch das Revisionsgericht überprüft werden könnte.

¹⁰⁷ BGH NJW 1983, 1910.

¹⁰⁸ Michalski/Hoffmann § 53 GmbHG Rn. 35.

¹⁰⁹ Grunewald ZGR 1995, 68, 91.

¹¹⁰ Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Wertenbruch § 105 HGB Rn. 64.

¹¹¹ Grunewald ZGR 1995, 68, 91.

¹¹² Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Wertenbruch § 105 HGB Rn. 64.

E. Ausblick auf das kommende Urteil

In einem Urteil des KG Berlin vom 26.05.2009¹¹³, gegen welches beim BGH Revision¹¹⁴ eingelegt wurde, schreibt ein Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft vor, dass bei der Beschlussfassung in der Versammlung der Gesellschafter, als auch bei einer schriftlichen Beschlussfassung 75 % der „anwesenden“ Gesellschafter einem Beschlussantrag zustimmen müssen. Nach der Auslegung des Begriffs „anwesend“ durch das Gericht, müssen in einer schriftlichen Abstimmung 75 % sämtlicher Gesellschafter zustimmen. Bei einer schriftlichen Abstimmung sind dadurch nach der Auslegung sämtliche Gesellschafter als „anwesend“ anzusehen. Eine Nichtteilnahme eines Gesellschafters kommt somit einer Nein-Stimme gleich. Für die Beschlussfassung in der Versammlung hingegen müssen somit nur 75 % der zur Versammlung Erschienenen einen Beschluss tragen.

Bei einer schriftlichen Beschlussfassung der Kommanditgesellschaft haben bei einer Teilnahme von ca. 71 % eine Mehrheit von ca. 86 % dem Beschluss zugestimmt. Fraglich ist, ob dieser Beschluss wegen Beschlussmängel eventuell unwirksam ist.

I. Auslegung der Mehrheit

In dem Gesellschaftsvertrag wird unter § 16 II aufgeführt: Soweit Beschlüsse nach (...) gefasst werden, bedarf es einer Mehrheit der anwesenden Stimmen. Sind 75 % oder mehr der Gesellschaftsanteile auf fünf oder weniger Personen vereint, tritt an die Stelle der ¾-Mehrheit die 9/10-Mehrheit. Sind 90 % oder mehr der Gesellschaftsanteile auf fünf oder weniger Personen vereinigt, sind die vorgenannten Beschlüsse einstimmig zu fassen.

Die Änderungsbeschlüsse haben bei einer Teilnahme von ca. 71 % eine Mehrheit von ca. 86 % erreicht. Hier wird eingewandt, der Beschluss sei unwirksam, weil erforderlich gewesen sei, dass mindestens 75 % sämtlicher Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und ihm zustimmen.

¹¹³ KG Berlin 14 U 212/08.

¹¹⁴ BGH II ZR 153/09.

Fraglich ist zunächst, wie die in § 16 II 1 genannte Mehrheit zu verstehen ist. Zum einen verlangt der bloße Wortlaut nur eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, also über 50 %. Nach der für Gesellschaftsverträge der KG gebotenen objektiven Auslegung ist der § 16 II 1 aufgrund seiner Systematik anders zu verstehen. In § 16 II 2 tritt unter gewissen Voraussetzungen an die Stelle der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit die $\frac{9}{10}$ -Mehrheit. Die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bezeichnet somit näher, die in § 16 II 1 genannte Mehrheit. Ebenso lässt die Einstimmigkeit in § 16 II 3 erkennen, dass eine systematische Steigerung der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ in Satz 1, $\frac{9}{10}$ in Satz 2 bis hin zur Einstimmigkeit in Satz 3 gemeint ist. Zudem wird in § 17 III erwähnt, dass Beschlüsse grundsätzlich der einfachen Mehrheit bedürfen, wenn nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Da § 16 II eine zusätzliche vertragliche Bestimmung für bestimmte Beschlüsse darstellt, kann nur davon ausgegangen werden, dass gerade keine einfache Mehrheit gemeint ist.

II. Anwesende Stimmen

Nachdem nun wie festgestellt eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nötig ist, ist weiter zu schauen, was unter dem Gesichtspunkt der Anwesenheit zu verstehen ist. Unter dem Begriff „anwesend“ ist seinem Wortlaut nach allgemeinem Verständnis, teilnehmen, vertreten sein, zugegen sein, zu verstehen. Für die Beschlussfassung in der Gesellschaft sind somit alle Gesellschafter anwesend, die an der Versammlung teilnehmen und sich an der Beschlussfassung aktiv beteiligen können. Entscheidend ist nun, wie die Anwesenheit für schriftliche Abstimmungen zu interpretieren ist. Das KG Berlin legt den Begriff dahingehend aus, dass solche Gesellschafter, die dabei, zu erreichen, bzw. greifbar sind, bei schriftlichen Abstimmungen als anwesend angesehen werden. Bei der schriftlichen Abstimmung sind notwendigerweise sämtliche Gesellschafter in der Lage, sich an der Beschlussfassung aktiv zu beteiligen¹¹⁵. Dass es dabei zu einer aktiven Teilnahme kommt, ist für beide Fälle nicht erforderlich. Eine solche Auslegung führt jedoch dazu, dass wegen § 16 II 1 jede Nichtteilnahme bei der schriftlichen Abstimmung zu einer Nein-Stimme wird. So können im

¹¹⁵ So auch OVG Lüneburg 2 ME 311/09.

schriftlichen Verfahren zur Durchsetzung eines Beschlusses mehr Ja-Stimmen, als in der Gesellschafterversammlung erforderlich sein. Bei einer schwachen Teilnahme ist es daher nicht möglich einen positiven Beschluss zu fassen.

Will man jedoch den Begriff „anwesend“ bei der schriftlichen Abstimmung nur auf die Gesellschafter beziehen, die an der Abstimmung auch aktiv mit „Ja“ oder „Nein“ teilnehmen, so verlangt man für die Abstimmung in der Versammlung und für eine im schriftlichen Verfahren unterschiedliche Mehrheiten. Hier werde der Begriff „anwesend“ unzulässigerweise mit „abgegeben“ gleichgestellt. Ebenso sei gerade bei schriftlichen Abstimmungen eine besonders hohe Mehrheit zu verlangen, weil wegen des mangelnden Diskurses in der Gesellschafterversammlung und der mangelnden Transparenz hohe Risiken verbunden sind. Es erscheint daher sachgerecht, vor allem im Hinblick auf den Grundsatz der Meinungsbildung, zusätzlich zur rechnerischen Mehrheit zu verlangen, dass diese auch von einer besonders breiten absoluten Mehrheit getragen werde.

Wäre man oben bereits zu dem Schluss gekommen, dass eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nicht nötig ist, so würde der Beschluss unabhängig, ob auf die Mehrheit der anwesenden oder sämtlicher Gesellschafter abgestellt wird, die erforderliche einfache Mehrheit erreichen.

F. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Gesellschaftsverträge grundsätzlich nach den allgemein für Rechtsgeschäfte geltenden Regeln ausgelegt werden. Soweit Bestimmungen für Dritte relevant werden können, ist zu deren Schutz eine weitgehend objektive Auslegung zu befürworten. Ausnahmen sind anzunehmen, wenn der Dritte nicht schutzbedürftig ist. Für Satzungen hingegen gilt grundsätzlich die objektive Auslegung. Dabei wird zwischen individualrechtlichen Bestimmungen, für die weiterhin die allgemeinen Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB gelten, und körperschaftlichen Bestimmungen unterschieden. Letztere haben grundsätzlich objektiv interpretiert zu werden.